

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 98.

1

Vorlage des Staatsrates.

Gesetz

vom

betreffend

die Schaumweinsteuer.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Schaumweinsteuer, wird geändert und hat zu lauten:

„§ 3.

(1) Die Schaumweinsteuer beträgt:

für eine Flasche mit über 425 bis 850 Kubikzentimeter Rauminhalt (ganze Flasche) 5 K, wenn jedoch der Schaumwein nachweislich aus Fruchtwein hergestellt ist, 80 h;

für eine Flasche mit über 230 bis 425 Kubikzentimeter Rauminhalt (halbe Flasche) die Hälfte, für kleinere Flaschen ein Viertel des Steuersatzes für die ganze Flasche.

(2) Bei Flaschen, deren Rauminhalt größer als 850 Kubikzentimeter ist, wird für jeden weiteren, wenn auch nur angefangenen 230 Kubikzentimeter Rauminhalt je ein Viertel des Steuersatzes für die ganze Flasche gerechnet.

(3) Alle Schaumwein enthaltenden Umschließungen gelten als Flaschen im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel II.

(1) Schaumwein, welcher sich am Tage des Wirkungsbeginnes des Gesetzes in dessen Geltungsbereich außerhalb einer Schaumweinfabrik, einer Zollniederlage oder eines Schaumweinlagers befindet, unterliegt einer Nachsteuer im Ausmaße des Unterschiedes zwischen der bisherigen und der vorstehend festgesetzten Schaumweinsteuer.

(2) Wer einen der Nachsteuer unterliegenden Vorrat an Schaumwein besitzt, ist verpflichtet, spätestens am Tage nach Wirkungsbeginn des Gesetzes die Zahl und Größe der Flaschen sowie die Gattung des Schaumweines dem in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden Organe anzumelden, die Erhebung der Vorräte zu gestatten und die Nachsteuer durch Anbringung von Steuerzeichen zu entrichten.

(3) Von dieser Verpflichtung zur Anmeldung und Nachversteuerung sind Personen befreit, die Schaumwein weder verkaufen noch ausschenken, wenn ihr gesamter Vorrat in ganzen Flaschen oder auf ganze Flaschen umgerechnet, nicht mehr als 10 Stück beträgt; größere Vorräte sind zur Gänze der Nachsteuer zu unterziehen.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Vorratserhebung und die Steuerentrichtung werden in der Vollzugsanweisung festgesetzt.

(5) Wird die vorgeschriebene Anmeldung zur Nachversteuerung unterlassen oder ist die amtlich erhobene Zahl von Flaschen um mehr als fünf Prozent größer als die angemeldete, so ist dies mit dem vier- bis achtfachen Betrage der der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu bestrafen.

(6) Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit Ordnungsstrafen von 4 bis 100 K bestraft.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt acht Tage nach Kundmachung desselben in Kraft.

(2) Die im Artikel I festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

(3) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 98.

3

Bemerkungen.

Im Rahmen der auf eine beträchtliche Vermehrung der Staatseinnahmen abzielenden Maßnahmen ist auch eine Erhöhung der mit dem Gesetze vom 2. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 40, eingeführten Schaumweinsteuer in Aussicht genommen. Mit diesem Plane hat sich bereits der Finanzausschuß des bestandenen Abgeordnetenhauses in der XXII. Session über eine diesbezügliche Regierungsvorlage beschäftigt und eine Erhöhung des dermaligen Steuerjahres für eine ganze Flasche Traubenschaumwein von 80 h auf 5 K und für eine ganze Flasche Fruchtschaumwein von 20 h auf 80 h beschlossen. (1181 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session.) In der Erwägung, daß der Schaumwein ein Luxusartikel ist, der ausschließlich von den bemittelten Klassen konsumiert wird, beantragt der Staatsrat im vorstehenden Gesetzentwurfe diese Steuererhöhungen, jedoch mit der in den gleichzeitig eingebrachten übrigen Getränkesteuervorlagen vorgesehenen Befristung.

Der Jahreserfolg dieser Steuererhöhung kann mit etwa 125 Millionen Kronen veranschlagt werden.
